

# Angelsport- und Fischzuchtverein Scheibehardt e.V.



## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- § 5 Fischereierlaubnisscheine und Gästekarten
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Amtsdauer, Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes und der Organe des Vereins
- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Ermächtigung
- § 14 Auflösung und satzungsmäßige Vermögensbindung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Schlussbestimmungen

# Angelsport- und Fischzuchtverein Scheibenhardt e.V.



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelsport- und Fischzuchtverein e.V. Scheibenhardt“ und hat seinen Sitz in 76779 Scheibenhardt. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau / Pfalz.

Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Ausübung des Angelsports und der Aufzucht heimischer Fischarten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Erhaltung des Fischbestandes
- Hege, Schonung und Vermehrung des heimischen Fischbestandes
- Förderung und Ausbreitung des waidgerechten Fischens, verbunden mit einer naturverbundenen Freizeitgestaltung
- Förderung der jugendlichen Freizeitfischer
- Förderung und Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Gewässerschutzes sowie des Fischbestandes der Lauter

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und können keinen Anspruch an das Vereinsvermögen stellen. Sie erhalten auch keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied.

Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, unabhängig vom Lebensalter. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand und Ausschuss gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Vereinsmitglied der Vereinssatzung.

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder (aktive und Ehrenmitglieder)
- außerordentliche Mitglieder (Jugendliche unter 16 Jahren)

Wer sich um die Förderung des Vereins oder der Freizeitfischerei besondere Verdienste erworben hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

# Angelsport- und Fischzuchtverein Scheibhardt e.V.



## § 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsbefreit. Der Jahresbeitrag wird zum Beginn des 2. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags (Erwachsene/Jugendliche) entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Fischereierlaubnisscheine und Gästekarten

Zum Befischen der Pacht- und Vereinsgewässer ist nur berechtigt, wer im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins sowie eines vom Verein ausgegebenen Erlaubnisscheins bzw. einer Gästekarte ist. Gästekarten können auch an vereinsfremde Sportfischer mit einem gültigen Jahresfischereischein ausgestellt werden. Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren für Erlaubnisscheine und Gästekarten entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts Abweichendes enthält.

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung das Recht, den Angelsport auf fischwaidgerechter Grundlage in den Pacht- und Vereinsgewässern gegen Entrichtung einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühr, auszuführen.

Sie haben das Recht und die Pflicht, für die Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen einzutreten und bei Vorkommnissen besonderer Art, wie z.B. Fischsterben, ungewöhnliche Gewässerverschmutzung, etc., den Vorstand oder den Ausschuss sofort zu informieren. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind mit Vollendung des 16. Lebensjahrs wählbar.

Ehre und Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Pflege eines kameradschaftlichen Umgangs innerhalb des Vereins, sollte Richtschnur des persönlichen Verhaltens eines jeden Mitglieds sein.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch aus dem Mitglieds-verhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds
- durch Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds auf Grund eines Vorstandsbeschlusses

Ausschließgründe sind:

- Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
- Grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
- Ehrwürdiges Verhalten
- Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung

# Angelsport- und Fischzuchtverein Scheibehardt e.V.



- Verstoß gegen die Vereinssatzung und die Vereinsordnung

Vom Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich zu verständigen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats, vor dem Ältestenrat, gegen den Ausschluss schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat gemeinsam mit Vorstand und Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Revisoren
- der Ältestenrat
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer

Der Ausschuss besteht aus:

- dem Gewässerwart
- dem Jugendwart
- mindestens drei weiteren Personen

Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Zum Prüfen des Kassenberichts sind zwei Revisoren zu bestellen.

Der Ältestenrat besteht aus:

- min. zwei erfahrenen, qualifizierten und langjährigen Mitgliedern, die mindestens 30 Jahre alt sind

Er kann bei wichtigen Auseinandersetzungen angerufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste entscheidende Vereinsorgan. Alle grundlegenden Aufgaben, die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit und der Vereinsziele unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt auch die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses, der Revisoren und des Ältestenrates, sowie der Abberufung derselben. Ausgaben größer eines Betrags in Höhe von 5.000 € kann der Vorstand nur leisten, wenn in einer Mitgliederversammlung die Ermächtigung erteilt wurde. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

# Angelsport- und Fischzuchtverein Scheibehardt e.V.



## § 9 Amtsdauer, Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes und der Organe des Vereins

Der Vorstand, der Ausschuss, die Revisoren und der Ältestenrat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird ehrenamtlich und unentgeltlich geführt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt (§26 BGB).

Der Vorstand und Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Ersteller und einem der beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand und Ausschuss das Recht, eine Ersatzperson einzusetzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Ersatzwahl durchzuführen.

Die Bestimmungen der Satzung und der Gemeinnützigkeit sind für alle Organe des Vereins verbindlich.

## § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei gleicher Stimmzahl ist erneut abzustimmen.

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Revisionsberichts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses, des Ältestenrates und der Revisoren  
Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter
- Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
- Regelungen und Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge sowie der Fischereibeiträge
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Ermächtigung des Vorstandes für Ausgaben größer 5.000 € des laufenden Vereinsjahres
- Erledigung der Tagesordnungspunkte gemäß Einladung

# Angelsport- und Fischzuchtverein Scheibehardt e.V.



## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- der Vorstand im Interesse des Vereins sie für erforderlich hält
- 30 % aller Vereinsmitglieder sie durch Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Beschlussfähigkeit und Stimmrechte gelten die Bestimmungen des § 10 bzgl. der ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## § 12 Satzungsänderungen

Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die vorgenommenen erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen.

## § 13 Ermächtigung

Der Vorstand und der Ausschuss entscheiden bei allen nicht durch die Satzung vorgesehenen Fällen sowie über die Auslegung der Satzung.

## § 14 Auflösung und satzungsmäßige Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung bzw. Liquidation des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Scheibehardt zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur- und Gewässerschutzes und der Landschaftspflege.

## § 15 Datenschutz

Personenbezogene Mitgliederdaten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Aufgaben und Zwecke des Vereins erhoben, bearbeitet und gespeichert. Diese Daten dienen ausschließlich der Mitgliederverwaltung. Beim Umgang und der Verarbeitung personenbezogener Mitgliederdaten im Verein gelten die Vorgaben und Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS).

## § 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzungsneufassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.03.2020 beschlossen. Damit im Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse sowie die bislang gültige Satzung treten außer Kraft.